

# Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Möglichkeiten der Berufsförderung
- Hilfen für Arbeitnehmer
- Tipps für Arbeitgeber





## Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – eine neue Chance

Sie wollen trotz gesundheitlicher Probleme wieder Ihre Frau beziehungsweise Ihren Mann im Beruf stehen? Die Deutsche Rentenversicherung hilft Ihnen dabei. Sie finanziert Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation oder zur Berufsförderung. Der Fachbegriff dafür lautet „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“. Diese Leistungen sollen Ihren Arbeitsplatz möglichst erhalten oder Ihnen neue Berufschancen eröffnen.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über das breite Leistungsspektrum der beruflichen Rehabilitation. Es reicht von finanzieller Unterstützung über verschiedene Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote bis hin zur Bereitstellung von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz.

Was Ihr Arbeitgeber über die berufliche Rehabilitation wissen sollte und wer sonst noch zum Netzwerk einer erfolgreichen Berufsförderung gehört, können Sie hier ebenfalls nachlesen.



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Berufsförderung lohnt sich – Chancen und Ziele**
- 8 Arbeiten trotz Handikaps – Hilfen für Arbeitnehmer**
- 13 Zurück auf die Schulbank – den alten Beruf neu erlernen oder umschulen**
- 17 Für gut befunden – berufliche Eignung und Arbeitserprobung**
- 18 Zur Chefsache machen – Informationen für Arbeitgeber**
- 20 Behindertenwerkstätten – der besondere Arbeitsmarkt**
- 22 Das Netzwerk – Berufsförderung ist Teamarbeit**
- 25 Rundum gesichert – ergänzende finanzielle Unterstützung**
- 28 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



## Berufsförderung lohnt sich – Chancen und Ziele

**Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) sollen helfen, Sie trotz Erkrankung oder Behinderung möglichst dauerhaft ins Berufsleben einzugliedern und eine vorzeitige Rente zu vermeiden.**

Die Leistungen können allein oder auch ergänzend zu einer bereits erfolgten medizinischen Rehabilitation durchgeführt werden. Es gibt Maßnahmen, die den Arbeitsplatz erhalten sollen, aber auch Aus- und Weiterbildungsangebote, die Ihnen ganz neue berufliche Perspektiven ermöglichen können.

Bei der Auswahl der Leistungen werden individuell unterschiedliche Faktoren wie Eignung, Neigung oder Ihre bisherige Tätigkeit angemessen berücksichtigt. Auch die aktuelle Lage auf dem Arbeitsmarkt fließt in die Entscheidung mit ein.

Durchgeführt werden die Leistungen möglichst am Wohnort, zumindest in Wohnortnähe. Nur wenn die Art oder Schwere Ihrer Behinderung es erfordern, können sie stationär in sogenannten Berufsförderungswerken stattfinden. Das ist immer dann notwendig, wenn Sie aufgrund der Behinderung auf die medizinischen, psychologischen oder sozialen Dienste angewiesen sind, die dort angeboten werden.

Wenn Sie an einer Leistung teilnehmen und deshalb auswärts wohnen müssen, übernimmt Ihre Rentenversicherung die Mietkosten für Ihre Unterkunft. Auch Verpflegungskosten können in angemessener Höhe erstattet werden.

Wenn Sie täglich zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte pendeln müssen und mindestens acht Stunden vom Wohnort abwesend sind, bekommen Sie eine Mittagessenpauschale.

**Bitte beachten Sie:**

**Verpflegungskosten übernimmt die Rentenversicherung nur dann, wenn die Ausbildungsstätte keine kostenlose Mittagsmahlzeit anbietet.**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dauern grundsätzlich so lange, wie sie für das angestrebte Berufsziel allgemein üblich oder vorgesehen sind. Weiterbildungen, die ganztägig stattfinden, sind auf zwei Jahre begrenzt. Ist eine erfolgreiche berufliche Wiedereingliederung in dieser Zeit nicht zu erwarten, können auch längerfristige Aus- oder Weiterbildungen durchgeführt werden. Dies hängt von der Art und Schwere der Behinderung, von deren Prognose und Entwicklung sowie von der Situation auf dem Arbeitsmarkt ab.

**Bitte beachten Sie:**

**Eine Förderung einzelner herausgelöster Ausbildungsabschnitte für sich, die innerhalb einer länger als zwei Jahre dauernden Berufsausbildung liegen, ist nicht möglich. Vorbereitungslehrgänge oder Vorförderungen im Rahmen der Rehabilitation werden bei der Zweijahresfrist nicht mitgezählt.**

Lesen Sie hierzu  
auch unser Kapitel  
„Arbeiten trotz  
Handikaps – Hilfen  
für Arbeitnehmer“.

Leistungen werden grundsätzlich im Inland durchgeführt. Unabhängig davon können Tagespendler, die den ausländischen Arbeitsmarkt eines angrenzenden Nachbarstaates nutzen möchten, bei ihrer beruflichen Wiedereingliederung ebenfalls mit Zuschüssen, Überbrückungsgeld oder Hilfsmitteln am Arbeitsplatz unterstützt werden.

### **Persönliche Voraussetzungen**

Die persönlichen Voraussetzungen für berufliche Rehabilitationsleistungen erfüllen Sie, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist und durch Rehabilitationsleistungen

- bei erheblich gefährdeter Erwerbsfähigkeit die drohende Minderung abgewendet werden kann oder
- die bereits geminderte Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert, wiederhergestellt oder eine wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann oder
- bei teilweise geminderter Erwerbsfähigkeit ohne Aussicht auf wesentliche Besserung der Arbeitsplatz erhalten werden kann.

### **Versicherungsrechtliche Voraussetzungen**

Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben müssen Sie zusätzlich eine der folgenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie können diese Leistungen erhalten, wenn

- Ihnen ohne diese Leistungen eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt werden müsste oder
- die Leistungen unmittelbar im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation erforderlich sind, damit die Rehabilitation erfolgreich beendet werden kann,
- Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits eine Wartezeit von 15 Jahren zurückgelegt haben.

Für die Wartezeit von 15 Jahren zählen Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge, Kindererziehungszeiten und Zeiten aus dem Versorgungsausgleich mit.

Empfänger einer Erwerbsminderungsrente oder hinterbliebene Ehepartner mit Anspruch auf eine große Wit-

wen- oder Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllen stets diese Voraussetzungen für eine berufliche Rehabilitation.

#### **Unser Tipp:**

Wenn bei Ihnen keiner dieser Punkte zutrifft, ist die Agentur für Arbeit Ihr Ansprechpartner.



#### **Leistungen ausgeschlossen**

Rehabilitationsleistungen der Rentenversicherung kommen nicht in Frage, wenn Sie

- wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit Anspruch auf eine gleichartige Leistung von einem anderen Rehabilitationsträger haben (zum Beispiel von der Unfallversicherung) oder
- bereits eine Altersrente von wenigstens zwei Dritteln der Vollrente erhalten oder beantragt haben oder
- Beamter oder Empfänger von Versorgungsbezügen im Ruhestand sind oder
- bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und bis zum Beginn Ihrer Altersrente zunächst andere Leistungen erhalten (zum Beispiel Arbeitslosengeld) oder
- sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.



## Arbeiten trotz Handikaps – Hilfen für Arbeitnehmer

**Damit Sie Ihren Arbeitsplatz trotz eines Handikaps wieder ausfüllen können, bietet die Rentenversicherung Arbeitnehmern unterschiedliche Hilfen an. In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Leistungen das im Einzelnen sind.**

### **Technische und persönliche Hilfsmittel**

Wenn Sie persönliche Hilfsmittel benötigen oder Ihr Arbeitsplatz mit besonderen technischen Hilfsmitteln ausgestattet werden muss, damit Sie dort dauerhaft arbeiten können, übernimmt Ihre Rentenversicherung hierfür die Kosten. Damit sollen die Folgeerscheinungen Ihrer Behinderung für die berufliche Tätigkeit ausgeglichen werden. Es genügt nicht, wenn lediglich eine medizinische Funktionsstörung beseitigt wird.

#### **Beispiel 1:**

Peter K. ist infolge seiner Diabeteserkrankung sehbehindert. Damit er trotzdem an seinem Bildschirmarbeitsplatz tätig sein kann, benötigt er einen größeren Bildschirm und eine besondere Tastatur. Die hierfür anfallenden Kosten können im Rahmen der beruflichen Rehabilitation erstattet werden.

## Beispiel 2:

Durch ein zusätzliches Stehpult im Büro kann Annette P. ihre Schreivarbeiten abwechselnd am Schreibtisch und am Pult erledigen. Ihre Rückenschmerzen nach einem Bandscheibenvorfall werden dadurch erheblich gemindert. Die Anschaffungskosten für das Stehpult hat die Rentenversicherung übernommen.

Wenden Sie sich auch an Ihren Arbeitgeber oder Betriebsarzt.

## Kraftfahrzeughilfe

Zur sogenannten Kraftfahrzeughilfe gehören Zuschüsse

- für den Kauf eines Autos,
- für die behindertengerechte Zusatzausstattung Ihres Autos,
- für das Erlangen einer Fahrerlaubnis und
- für die Beförderung durch Transportdienste (Taxi oder Ähnliches).

Voraussetzung: Sie müssen aufgrund Ihrer Behinderung dauerhaft auf die Nutzung eines Autos angewiesen sein, um Ihren Arbeits- oder Ausbildungsort erreichen zu können.

Die Zuschüsse für den Kauf eines Autos und die Fördermittel für eine Fahrerlaubnis werden abhängig von der Höhe Ihres Einkommens gezahlt. Die Kosten für die behindertengerechte Zusatzausstattung Ihres Fahrzeugs übernimmt die Rentenversicherung dagegen unabhängig von der Höhe Ihres Einkommens. Dazu zählen beispielsweise Aufwendungen für ein Automatikgetriebe, für Lenkhilfen, Bremskraftverstärker oder verstellbare und schwenkbare Sitze.

Die Zuschüsse richten sich nach Werten der Orthopädieverordnung.

Das Auto sollte hinsichtlich Größe und Ausstattung für Ihre Behinderung angemessen sein und die Zusatzausstattung keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand erfordern. Grundsätzlich wird hier von einem Fahrzeug der unteren Mittelklasse ausgegangen.

Alternativ kann die Rentenversicherung Ihnen auch Zuschüsse für Ihre Beförderung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle durch Transportdienste zahlen. Dies ist möglich, wenn die Beförderungskosten letztlich wirtschaftlicher sind als der Zuschuss für den Kauf eines Autos oder wenn Sie selbst nicht Auto fahren können. Auch die Möglichkeit, dass eine andere Person Ihr Auto fährt, muss ausscheiden.

### **Fahrkostenbeihilfe**

Eine Fahrkostenbeihilfe wird nur in Ausnahmefällen gezahlt. Sie soll dann einen finanziellen Ausgleich schaffen, wenn Ihre tägliche Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstelle für Sie unzumutbar hohe Fahrkosten verursacht und Ihre berufliche Wiedereingliederung dadurch gefährdet ist.

### **Übergangsbeihilfe**

Diese Beihilfe kann in Fällen, in denen Ihnen der neue Arbeitgeber keinen Abschlag auf das erste Gehalt zahlt, den Lebensunterhalt Ihrer Familie bis zur ersten vollen Lohnzahlung sichern. Sie können aber auch Kosten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme entstehen, hiervon bestreiten.

### **Ausrüstungsbeihilfe**

Für Arbeitskleidung und -geräte, die Sie sich selbst kaufen müssen, können Sie die Ausrüstungsbeihilfe bekommen. Diese wird jedoch nur gezahlt, wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen keine Ausrüstung (zum Beispiel Schutzanzüge) bereitstellen muss.

### **Trennungskostenbeihilfe**

Wenn Ihr beruflicher Wiedereinstieg nur auswärts möglich ist und Sie übergangsweise einen zweiten Haushalt führen müssen, können Sie diese Beihilfe erhalten. Sie soll die Mehrausgaben für die doppelte Haushaltsführung in der Anlaufphase Ihrer Beschäftigung abfedern.

Sie kommt nicht in Betracht, wenn Ihnen ein tägliches Pendeln zwischen Wohnort und Arbeitsplatz zugemutet werden kann oder Ihre Familie umziehen könnte.

### **Umzugskostenbeihilfe**

Ziehen Sie um, weil eine Arbeitsaufnahme am Wohnort nicht möglich ist, kann die Rentenversicherung Ihre Umzugskosten übernehmen. Auch die Reisekosten für Ihre Familienangehörigen, die mit Ihnen umziehen, können erstattet werden.

**Bitte beachten Sie:  
Kosten, die bei der Wohnraumbeschaffung entstehen (Maklergebühren oder Kautionen), müssen Sie allein tragen.**

### **Wohnungshilfen**

Wohnungshilfen sind Förderbeträge, die Sie für den behindertengerechten Um- und Ausbau Ihres Wohnbereichs erhalten können.

Die Baumaßnahmen müssen dazu beitragen, Ihren Arbeitsplatz zu erhalten oder einen neuen bekommen zu können. Sie dürfen nicht in erster Linie einer besseren Lebensqualität dienen. Für eine behindertengerechte Zufahrt (Auffahrrampe) zur Wohnung könnten Sie beispielsweise einen Zuschuss erhalten.

### **Arbeitsassistenz**

Wenn Sie schwerbehindert sind und für die Aufnahme einer Beschäftigung eine Arbeitsassistenz benötigen, erhalten Sie von der Rentenversicherung finanzielle Unterstützung. Die Kosten werden längstens für drei Jahre übernommen. Bei weiterem Bedarf finanziert das Integrationsamt die Arbeitsassistenz.

Lesen Sie auch das Kapitel „Das Netzwerk – Berufsförderung ist Teamarbeit“ ab Seite 22.

**Bitte beachten Sie:**  
**Rehabilitationsträger und Integrationsamt arbeiten eng zusammen. Zuständig für die Durchführung der Arbeitsassistenz ist ausschließlich das Integrationsamt.**

### **Gründungszuschuss**

Auch als Selbständiger und Existenzgründer können Sie im Rahmen der beruflichen Rehabilitation unterstützt werden. Wenn Ihre selbständige Tätigkeit zu Ihrem Krankheitsbild passt und Sie – statt arbeitslos zu sein – dadurch ins Erwerbsleben zurückfinden, erhalten Sie einen Gründungszuschuss.

Dieser ist genauso hoch wie Ihre zuvor von der Agentur für Arbeit gezahlte Unterstützung und enthält zusätzlich einen Pauschalbetrag für Sozialversicherungsbeiträge. Er wird für neun Monate gezahlt.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie den Gründungszuschuss in einer zweiten Phase weitere sechs Monate bekommen – dann aber ausschließlich in Höhe des Pauschalbetrages für die soziale Absicherung.



## Zurück auf die Schulbank – den alten Beruf neu erlernen oder umschulen

**Durch eine Erkrankung können Lücken im beruflichen Wissen entstehen, bisherige Kenntnisse und Fähigkeiten sogar verloren gehen oder technische Neuerungen einfach verpasst werden. Damit Sie dies möglichst ausgleichen können, bietet die berufliche Rehabilitation verschiedene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an.**

Durchgeführt werden die verschiedenen Bildungsangebote von privaten Bildungsträgern, staatlichen Fachschulen, Betrieben und Berufsförderungswerken. Welche Faktoren bei der Auswahl der geeigneten Leistung jeweils berücksichtigt werden, erläutern wir auf Seite 4.

### **Berufsvorbereitung**

Leistungen zur Berufsvorbereitung bietet Ihnen die Rentenversicherung an, wenn Ihnen für eine Bildungsmaßnahme noch bestimmte Grundkenntnisse fehlen. Dafür gibt es berufsbezogene Förderlehrgänge, Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten und Grundausbildungslehrgänge (beispielsweise eine blindentechnische Grundausbildung). Sie können stundenweise ambulant oder stationär als Vollzeitförderung durchgeführt werden.

## **Berufliche Anpassung**

Die berufliche Anpassung soll Ihnen helfen, im alten Beruf wieder Fuß zu fassen. Sie baut auf vorhandenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und schließt eingetretene Wissenslücken. Außerdem sollen Sie berufliche Kenntnisse wiedererlangen und den neuen technischen Erfordernissen beziehungsweise Standards anpassen. Sie erlernen Ihren alten Beruf also noch einmal neu.

Die berufliche Anpassung kann auch dazu dienen, eine andere Tätigkeit – beispielsweise an einem anderen Arbeitsplatz – im erlernten Beruf auszuüben. Maßnahmen, die lediglich die Allgemeinbildung betreffen, gehören nicht dazu.

### **Unser Tipp:**

Wenn Sie nach einer erfolgreichen Aus- oder Weiterbildung ununterbrochen arbeitslos sind, können Sie die berufliche Anpassung auch für eine Wiederauffrischung des Erlernenen nutzen, um auf dem Arbeitsmarkt nicht chancenlos zu werden.



## **Berufliche Weiterbildung**

Bei der beruflichen Weiterbildung geht es darum, neues Wissen zu erlangen und vorhandene berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern. Hierzu zählen die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.

Die berufliche Fortbildung dient Ihrer Weiterqualifizierung im bisherigen Beruf. Sie soll Ihnen damit eine Wiedereingliederung in das gewohnte Arbeitsfeld ermöglichen.

Wenn Sie Ihre bisherige Tätigkeit wegen Ihrer Behinderung nicht mehr ausüben können, bietet Ihnen die Rentenversicherung eine Umschulung an. Umschulen heißt, Ihnen werden Kenntnisse und Fähigkeiten für eine behindertengerechte Tätigkeit mit neuen Arbeitsinhalten vermittelt. Sie können also im Rahmen der beruflichen Rehabilitation sogar einen völlig neuen Beruf erlernen, wenn Sie diesen trotz Ihrer Behinderung ausüben können.

### **Bitte beachten Sie:**

**Eine Umschulung sollten Sie mit einer Qualifikation, zum Beispiel mit einer Prüfung vor der Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer, abschließen. Sie wird in Berufsförderungswerken, aber auch an Fachschulen oder in Betrieben durchgeführt.**

## **Berufliche Ausbildung**

Die berufliche Ausbildung umfasst alle Maßnahmen, die den Weg in eine Beschäftigung ermöglichen. Sie ist die erste zu einem Abschluss führende berufliche Bildungsmaßnahme. Dazu gehören:

- eine betriebliche Ausbildung (zum Beispiel eine Lehre),
- eine überbetriebliche Ausbildung (zum Beispiel an einer Fachschule),
- eine betriebliche Ausbildung mit überbetrieblichen Abschnitten sowie
- eine überbetriebliche Ausbildung in einer besonderen Ausbildungsstätte für behinderte Menschen (zum Beispiel in einem Berufsförderungswerk).

## **Training**

Um Ihnen die Aufnahme einer Arbeit oder den erfolgreichen Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung zu erleichtern, bietet die Rentenversicherung verschiedene Trainingsmaßnahmen an. Ähnlich wie bei vergleichbaren Trainings für Arbeitslose, die die Agentur für Arbeit durchführt, können Sie hier unterschiedliche Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben oder auffrischen.



## **Für gut befunden – berufliche Eignung und Arbeitserprobung**

**Bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen berücksichtigt die Rentenversicherung so weit wie möglich Ihre Wünsche. Welche Faktoren bei dieser Entscheidung noch berücksichtigt werden, erfahren Sie in diesem Kapitel.**

Die Rentenversicherung sucht mit Ihnen eine Leistung aus, die für Ihre berufliche Eingliederung zweckmäßig und trotzdem wirtschaftlich ist. Nicht immer lässt sich gleich feststellen, welche Art der Leistung oder welche einzelnen Schritte hierfür am besten geeignet sind.

Eine Arbeitserprobung und die Klärung Ihrer beruflichen Eignung können hier hilfreich sein.

Bei der Prüfung Ihrer beruflichen Eignung werden Faktoren wie das individuelle Leistungsvermögen, Neigung sowie die Auswirkungen der Behinderung auf die spätere berufliche Tätigkeit beurteilt. Eine anschließende Arbeitserprobung kann dann klären, ob Sie den Ausbildungs- und Arbeitsplatzanforderungen des Berufs, der geeignet erscheint, tatsächlich gerecht werden.



## Zur Chefsache machen – Informationen für Arbeitgeber

**Auch Ihr Arbeitgeber wird von der Rentenversicherung finanziell unterstützt, wenn er Ihnen einen beruflichen Wiedereinstieg ermöglicht oder Sie betrieblich aus- und weiterbildet. Zuschüsse gibt es außerdem für Beschäftigungen auf Probe und behinderungsbedingte Einrichtungen beziehungsweise Umbauten im Betrieb.**

Einen Anspruch auf Zuschüsse hat der Arbeitgeber selbst jedoch nicht, auch wenn er letztlich der Begünstigte ist. Den Zuschuss müssen Sie beantragen. Machen Sie das Thema „Berufsförderung“ deshalb zur Chefsache in Ihrem Betrieb und informieren Sie Ihren Arbeitgeber über die unterschiedlichen finanziellen Fördermöglichkeiten.

### **Ausbildung oder Weiterbildung im Betrieb**

Wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen von sich aus eine behindertengerechte Aus- oder Weiterbildung im Betrieb anbietet, dies aber an die Bedingung knüpft, dass sich auch der Rentenversicherungsträger finanziell daran beteiligt, kann beispielsweise ein solcher Zuschuss gezahlt werden. Für die Höhe des Zuschusses sind die Art und Schwere Ihrer Behinderung und der Mehraufwand für Ihre Unterweisung maßgeblich.

## **Berufliche Eingliederung**

Um Arbeitgebern einen Anreiz zu geben, behinderten Arbeitnehmern möglichst dauerhaft einen Arbeitsplatz zu bieten, zahlt die Rentenversicherung Eingliederungszuschüsse. Dies sind Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, die Ihr Arbeitgeber in Ihrer Einarbeitungsphase bekommen kann. Sie sollen die verminderte Arbeitsleistung ausgleichen, bis Sie die volle Leistungsfähigkeit erreicht haben. Die Höhe richtet sich nach dem Leistungsstand des Versicherten und wird zwischen Rentenversicherung und Arbeitgeber jeweils vereinbart.

Die Zuschusshöhe ist auch hier von Ihrem Leistungsstand abhängig.

Zuschüsse kann Ihr Arbeitgeber auch dann bekommen, wenn er Ihnen zur Wiedereingliederung einen Arbeitsplatz anbietet, der von Anfang an Ihrem Leistungsvermögen entspricht. Die Vermittlung neuer Fähigkeiten und Kenntnisse ist dann nicht zwingend erforderlich.

## **Arbeitshilfen und behindertengerechte Einrichtungen**

Zu Aufwendungen, die für eine behinderungsbedingte Ausstattung des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes erforderlich sind, zahlt die Rentenversicherung Zuschüsse. Dazu gehören beispielsweise Umbauten wie Auffahrampen, Treppenhilfen oder behindertengerechte sanitäre Anlagen.

## **Beschäftigung auf Probe**

Wenn durch eine Beschäftigung auf Probe Ihre Chancen auf eine vollständige und dauerhafte Eingliederung steigen oder überhaupt erst entstehen, kann für diese Beschäftigung ein Zuschuss gezahlt werden. Von einer Beschäftigung auf Probe profitieren beide Seiten: Sie können testen, ob Sie den Arbeitsplatz ausfüllen können. Der Arbeitgeber sieht, ob Sie dafür geeignet sind, und kann über eine weitere Beschäftigung entscheiden. Die während der Probezeit anfallenden Lohn- und Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung übernimmt Ihre Rentenversicherung zumindest teilweise, manchmal auch ganz.



## Behindertenwerkstätten – der besondere Arbeitsmarkt

**Die Rentenversicherung hilft Ihnen auch dann, wenn die Einschränkungen durch Ihre Behinderung so gravierend sind, dass Sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht wieder Fuß fassen können. Berufsfördernde Leistungen bietet die Rentenversicherung daher auch für den besonderen Arbeitsmarkt der anerkannten Behindertenwerkstätten an.**

Diese werden im Eingangs- und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Behindertenwerkstatt durchgeführt und finanziert. Es muss jedoch absehbar sein, dass Sie auf diesem besonderen Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig sind beziehungsweise nur dort einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen können.

### **Bitte beachten Sie:**

**Zusätzlich müssen die sogenannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllt sein. Lesen Sie hierzu auch unsere Seiten 6 und 7.**

Im Eingangsverfahren wird zunächst geprüft, ob Sie für die Aufnahme in eine Behindertenwerkstatt geeignet

sind. Anschließend wird ein Eingliederungsplan erstellt. Dieses Verfahren dauert bis zu drei Monate.

Im Berufsbildungsbereich wird Ihr Leistungsvermögen dann so weit gefördert, dass Sie in der Behindertenwerkstatt wirtschaftlich verwertbare Arbeit leisten können und damit wieder versicherungspflichtig tätig werden.

Die Leistungen im Berufsbildungsbereich können längstens zwei Jahre durchgeführt werden.



## Das Netzwerk – Berufsförderung ist Teamarbeit

**Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten Sie nur, wenn Sie einen Antrag stellen. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag bei einem Rehabilitationsberater Ihrer Rentenversicherung zu stellen. Dieser koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Reha-Trägern, mit der Agentur für Arbeit und mit den Integrationsfachdiensten, die bei Bedarf ein bewährtes Netzwerk bilden.**

### Der Antrag

Doch auch andere öffentliche Stellen, wie die Agenturen für Arbeit, die gesetzlichen Krankenkassen oder Versicherungsämter, nehmen Ihren Antrag entgegen und sind Ihnen beim Ausfüllen der Formulare gern behilflich.

### Unser Tipp:

Sie brauchen sich nicht darum zu kümmern, welche Stelle zuständig ist. Das klären die Rehabilitationsträger unter sich und leiten Ihren Antrag an die jeweils richtige Adresse weiter. Sie werden selbstverständlich darüber informiert.

Antragsformulare gibt es nicht nur direkt bei Ihrem Rentenversicherungsträger, sondern auch bei den bundesweit eingerichteten Servicestellen für Rehabilitation. Sie können sich die Antragsunterlagen auch im Internet

unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) aus dem Formularcenter unter dem Stichwort Rehabilitation herunterladen.

Fügen Sie Ihrem Antrag bitte unbedingt den Zusatzfragebogen mit der Bezeichnung „Bf“ und für die Kraftfahrzeughilfe den Zusatzfragebogen „Kfz“ sowie eine aktuelle Verdienstbescheinigung bei. Ohne Ihre Angaben in diesen Fragebögen ist keine fristgerechte Entscheidung über Ihren Antrag möglich. Die gewünschten Hilfen und Leistungen sollten Sie ausführlich begründen.

Verwenden Sie bitte das hierfür vorgesehene Formular der Rentenversicherung.

Ihrem Antrag müssen Sie außerdem einen Befundbericht von Ihrem behandelnden Arzt beifügen. Der Arzt muss die Art Ihrer Erkrankung und die Notwendigkeit der Rehabilitationsleistungen bestätigen.

**Bitte beachten Sie:**

**Die Kosten für den Befundbericht übernimmt Ihre Rentenversicherung. Wenn Sie den Arzt nur wegen des Befundberichts aufsuchen, müssen Sie keine Praxisgebühr zahlen.**

Anhand Ihrer eingereichten Unterlagen prüft die Rentenversicherung dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen, und welche Leistungen für Sie in Frage kommen.

**Ihr persönlicher Berater**

Der Reha-Berater ist Ihr direkter Ansprechpartner in allen berufs- und arbeitskundlichen Fragen. Er begleitet und überwacht das Verfahren bis zur beruflichen Wiedereingliederung. Bei Bedarf koordiniert er die Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern.

Sie erreichen Ihren Reha-Berater über Ihren Rentenversicherungsträger oder die Servicestelle für Rehabilitation in Ihrer Region. Die Reha-Berater führen wöchent-

lich einen Sprechtag durch. Da sie auch im Außendienst tätig sind, empfehlen wir Ihnen, telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

#### **Unser Tipp:**

Adressen und Telefonnummern der Beratungsstellen und der Servicestellen für Rehabilitation finden Sie im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) unter „Beratung“.



#### **Die Arbeitsagentur**

Damit Sie wieder dauerhaft ins Erwerbsleben einsteigen können, orientieren sich die Leistungen der Berufsförderung an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes. Bei der Einleitung und Durchführung einer beruflichen Rehabilitation arbeitet die Rentenversicherung daher bei Bedarf mit der Agentur für Arbeit zusammen. Diese gibt eine einzelfall- beziehungsweise arbeitsmarktbezogene Einschätzung ab. Zum Beispiel wird geprüft, ob Sie für eine Qualifizierungsmaßnahme geeignet sind oder in welchem Umfang eine besondere Arbeitsplatzausstattung notwendig ist.

#### **Der Integrationsfachdienst**

Der Integrationsfachdienst kann berufsfördernde Leistungen ergänzen. Bei besonderen Schwierigkeiten im beruflichen Alltag kann er Sie berufsbegleitend unterstützen. Die Integrationsfachdienste helfen auch bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz und bieten Arbeitgebern ausführliche Informationen und Beratung an.



## Rundum gesichert – ergänzende finanzielle Unterstützung

**Damit Ihre Familie und Sie auch während der Rehabilitation finanziell gesichert sind, bietet die Rentenversicherung zusätzlich sogenannte ergänzende Leistungen an. Hierbei handelt es sich um finanzielle Hilfen, die Sie im Zusammenhang mit Ihrer Rehabilitationsleistung erhalten können.**

### Übergangsgeld

Für die Dauer einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zahlen wir Ihnen grundsätzlich Übergangsgeld. Als Unterhaltersatz soll es Versorgungslücken überbrücken beziehungsweise von vornherein ausschließen. Die Höhe richtet sich zum einen nach den letzten Arbeitseinkünften beziehungsweise den letzten Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung; zum anderen nach einem fiktiven Arbeitsentgelt einer altersmäßig und beruflich vergleichbaren Person, die nicht behindert ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Übergangsgeld auch für Zeiten vor und nach einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zwischen zwei zusammenhängenden berufsfördernden Leistungen gezahlt werden. Das gilt auch für die Zeit zwischen einer medizinischen und sich anschließenden berufsfördernden Rehabilitation.

**Bitte beachten Sie:**

**Während des Bezuges von Übergangsgeld sind Sie sozialversichert. Die Beiträge übernimmt Ihr Rehabilitationsträger für Sie. Inbegriffen ist auch der Unfallversicherungsschutz. Dieser schließt den Weg zur Rehabilitationseinrichtung und zurück mit ein. Den Beitragszuschlag für Kinderlose zur Pflegeversicherung müssen Sie jedoch selbst zahlen.**

**Reisekosten**

Erforderliche Reise- und Fahrkosten, die Ihnen wegen einer berufsfördernden Rehabilitation entstehen, übernimmt Ihr Rehabilitationsträger.

Erstattet werden grundsätzlich die Kosten für die Hin- und Rückfahrt zwischen Ihrem Wohnort und der Ausbildungsstätte in Höhe der Tarife für öffentliche Verkehrsmittel. Schöpfen Sie mögliche Fahrpreisermäßigungen dabei bitte aus.

Reisen Sie mit Ihrem eigenen Auto an, erhalten Sie eine Entfernungspauschale.

Darüber hinaus werden in der Regel auch die Reisekosten für zwei Familienheimfahrten im Monat zu Ihrem Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsort übernommen, falls Sie außerhalb untergebracht sind.

**Haushaltshilfe und Kinderbetreuung**

Wenn eine Behandlung nicht anders möglich ist, kann der Rehabilitationsträger auch Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung übernehmen. Diese Kostenübernahme müssen Sie jedoch vor Beginn der Berufsförderung beantragen.

Möglich ist die Kostenübernahme, wenn Sie während der Rehabilitation auswärtig untergebracht sind und auch andere im Haushalt lebende Personen die Kinder nicht versorgen können.

Außerdem muss das Kind unter zwölf Jahre alt oder behindert und auf Hilfe angewiesen sein. Bei der Suche nach einer geeigneten Person haben Sie die freie Wahl. Unter Umständen können Sie das Kind auch in die Rehabilitationseinrichtung mitnehmen, sofern dagegen keine medizinischen Einwände bestehen.

**Bitte beachten Sie:**

**Liegen die Voraussetzungen für eine Haushaltshilfe nicht vor, weil Ihr Kind zum Beispiel schon älter als zwölf Jahre ist, können Sie für unvermeidbare Kinderbetreuungskosten einen monatlichen Zuschuss bekommen.**

**Sonstige Kosten**

Kosten, die unmittelbar bei einer beruflichen Rehabilitation entstehen, wie beispielsweise Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung oder Arbeitsgeräte, können ebenfalls von der Rentenversicherung übernommen werden.

# Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

## **Beratung ganz in Ihrer Nähe**

**Auskunfts- und Beratungsstellen:** Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. Viele Auskunfts- und Beratungsstellen sind auch Servicestellen für Rehabilitation. Hier erhalten Sie Information und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen für alle Reha-Einrichtungen der Deutschen Rentenversicherung.

**Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste:** Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen bzw. Versichertenältesten beraten Sie und helfen beim Ausfüllen von Anträgen.

**Wo Sie uns finden:** Alle Adressen finden Sie auf unserer Internetseite [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter [info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de) können Sie uns außerdem gerne eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

## **Kostenloses Service-Telefon**

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Mo-Do 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr, Fr 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

## **Internet**

Unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

## **Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner**

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

## Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

### Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe  
Telefon 0721 825-0

### Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am alten Viehmarkt 2  
84028 Landshut  
Telefon 0871 81-0

### Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt/Oder  
Telefon 0335 551-0

### Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

### Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28  
60596 Frankfurt/Main  
Telefon 069 6052-0

### Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55

### Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0

### Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken

Wittelsbacherring 11  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 607-0

### Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11  
26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland**

Königsallee 71  
40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6  
67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4  
66111 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben**

Dieselstraße 9  
86154 Augsburg  
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Unterfranken**

Friedenstraße 12/14  
97072 Würzburg  
Telefon 0931 802-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen**

Gartenstraße 194  
48147 Münster  
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bund**

Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon 030 865-1

**Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Sie betreut über 50 Millionen Versicherte und mehr als 19 Millionen Rentner.

Die Deutsche Rentenversicherung ist der kompetente Ansprechpartner für Versicherte, Rentner und Arbeitgeber.

Diese Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



Deutsche  
Rentenversicherung  
Sicherheit  
für Generationen